jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/4 40R686/97x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1997

Norm

ZPO §146 Abs1
MRG §40 Abs1

Rechtssatz

Kein grobes Verschulden, wenn vom Rechtsanwalt die Anrufung des Gerichtes an die Schlichtungsstelle adressiert und entsprechend zur Post gegeben wird. Weder der Gesetzestext noch die derzeit von den Schlichtungsstellen in Wien verwendeten Rechtsmittelbelehrungen sind eindeutig.

Entscheidungstexte

- 40 R 686/97x
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 04.11.1997 40 R 686/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1997:RWZ0000018

Dokumentnummer

JJR_19971104_LG00003_04000R00686_97X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at